

Satzung

DAF-Vertragspartner-Verband e.V.

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der DAF-Vertragspartner-Verband führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn den Namen

DAF-Vertragspartner-Verband e.V. (D.V.V.)

2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Bonn
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat sich folgende Aufgaben und folgenden Zweck gestellt:

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder. Er repräsentiert alle seine Mitglieder gegenüber der DAF Deutschland GmbH (nachstehend als DAF bezeichnet).
2. Unterstützung der DAF bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition.
3. Austausch und Sammlung kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatsspezifisch sind, zum Nutzen seiner Mitglieder, der Kunden und DAF (Eindhoven)/DAF.
4. Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Organe und Arbeitskreise des Verbandes an den Hersteller/Importeur.
5. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber DAF, dem ZDK, den Behörden und sonstigen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus macht er berechtigte Anliegen seiner Mitglieder gegenüber DAF geltend und nimmt die in den DAF-Verträgen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation wahr.
6. Der Verband verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Verband ist ein Zusammenschluss von DAF-Vertragspartnern auf freiwilliger Basis. Mitglied kann auf Antrag jeder in der Bundesrepublik Deutschland ansässige DAF-Händler (auch einem Haupthändler zugeordneter Händler) werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Annahme; diese gilt mit der Bestätigung als erfolgt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Erlöschen des DAF-Vertrages, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nicht anderes beschließt,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende),
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten.

Die Ausschlussklärung erfolgt durch den Vorstand. Diese wird dem Betroffenen schriftlich, sei es durch Brief, Telegramm, Fax usw. übermittelt.

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr oder eines etwaigen rückständigen Beitrages besteht fort.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der Verband ist Mitglied des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) und des europäischen DAF-Verbandes.
2. Der Verband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden usw. erwerben, die den Interessen des – Verbandes dienen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 15. Februar zu entrichten.
3. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung seines Beitrages mehr als drei Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen eines Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

§ 6

Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung, die Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten hat, wird mindestens einen Monat vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder abgesandt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 10 Tage vor Versammlung und Anträge zu Satzungsänderungen mindestens 3 Monate vorher beim Vorstand schriftlich einbringen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Stellvertreter, geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht an einen leitenden Mitarbeiter des Betriebes möglich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. § 7.1 Satz 3 gilt entsprechend. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist sie beschlussunfähig, tritt sie innerhalb von längstens 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung nach erneuter Einladung wieder zusammen. Diese erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens 20 % der erschienen Mitglieder muss schriftlich oder geheim abgestimmt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches durch den 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben wird.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers (1. Stellvertreter) und des Schatzmeisters (2. Stellvertreter). Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen.
 - b) die Wahl von zwei Beisitzern des Vorstandes
 - c) Feststellung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
 - e) Entlastung der Kassenprüfer
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evtl. Sonderumlagen
 - h) den Haushaltsplan
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen über eine Satzungsänderung und mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung des Verbandes. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie dem 1. und 2. Beisitzer.
 - a) Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich.
 - b) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom Schriftführer, vom Schatzmeister und vom 1. Beisitzer vertreten, und zwar in dieser Reihenfolge; entsprechendes gilt für den Verhinderungsfall des Stellvertreters in der Reihenfolge Schatzmeister, 1. und 2. Beisitzer.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, tritt der 1. Stellvertreter bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Stellvertreter mit gleichen Rechten und Pflichten an seine Stelle.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Verbandes
 - b) Benennung von Vertretern des Verbandes für berufsständige Organisationen
 - c) Regelmäßige Kommunikation mit den Mitgliedern
 - d) Bildung und Besetzung der Arbeitskreise
Ernennung der Leiter und Stellvertreter der Arbeitskreise
 - e) Überwachung der Arbeit der einzelnen Arbeitskreise und Koordinierung der Ergebnisse
 - f) Auswahl des Geschäftsführers und den Inhalt des mit diesem abzuschließenden Vertrages
 - g) Überwachung der Arbeit des Geschäftsführers

§ 9 Arbeitskreise

1. Der Vorstand errichtet mindestens folgende Ausschüsse:
 - a) Vertrag
 - b) Vertrieb
 - c) Teiledienst
 - d) Kundendienst
 - e) Administration

f) Sales Engineering
Bei Bedarf können weitere Arbeitskreise gebildet werden.

2. Jeder Arbeitskreis besteht aus dem Sprecher und bis zu 6 Mitgliedern. Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder erhöhen.
3. Über die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind der Vorstand und die jeweiligen Mitglieder der anderen Arbeitskreise über den Geschäftsführer zu informieren.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
2. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an Versammlungen bzw. Sitzungen des Verbandes, seiner Arbeitskreise und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Auf Weisung des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, direkt Gespräche mit der DAF zu führen.
4. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers ist insbesondere folgender:
 - a) Betreuung der Mitglieder und des Vorstandes im Sinne der Zielsetzung des Verbandes in sachlicher und zeitlicher Hinsicht
 - b) Kommunikation zwischen Mitgliedern und dem Vorstand
 - c) Vertretung in internen und externen Belangen der Vereinigung und Berichterstattung darüber (von Arbeitskreisen, ZDK, etc.)
 - d) Vorbereitung/Organisation der Sitzungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung und anderer Sitzungen des Verbandes
 - e) Leitung der Geschäftsstelle und Erledigung der dazugehörigen Aufgaben
 - f) Bearbeitung von Anfragen der Mitglieder, entweder allein oder mit dem jeweiligen Fachausschuss. Je nach Bedeutung der Anfrage kann die Beantwortung auch in Abstimmung mit dem Vorstand geschehen.
5. Der Geschäftsführer ist nicht stimmberechtigt.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann ausschließlich in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. § 7, Ziffer 3, Satz 1 gilt entsprechend. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer weiteren Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Die Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens und beauftragt den Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Verbandes im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.